

Die Bildererkennung kann ein wertvolles Beweismittel sein, wenn sie korrekt durchgeführt wird. Zu dieser korrekten Durchführung der Bildererkennung gehört:

- Dem Beschuldigten oder Zeugen sind mehrere Fotos von verschiedenen Personen oder Objekten vorzulegen, damit das Richtige ausgewählt werden kann.
- Die Zahl der vorzulegenden Fotos soll nicht weniger als sechs betragen, jedoch maximal so viele umfassen, daß sie vergleichbar bleiben.
- Die Vergleichsfotos müssen so ausgewählt werden, daß die Identifizierung der gesuchten Person/des gesuchten Gegenstandes vom Beschuldigten/Zeugen unbeeinflusst erfolgen kann. Das bedeutet, daß die Vergleichsfotos eine bestimmte Ähnlichkeit mit dem Foto, dessen Abbild zu identifizieren ist, aufweisen müssen. Diese Ähnlichkeit muß um so größer sein, je geringer die Zahl der vorgelegten Fotos ist.

Einer objektiven Untersuchungsführung widerspricht und demzufolge zu unterlassen ist eine Bildererkennung bei der

- eine nicht dokumentierte, gedeckte Gegenüberstellung vorangegangen ist;
- das zu identifizierende Foto einzeln vorgelegt wird und, nachdem es "erkannt" wurde, es mit Vergleichsfotos drapiert und das Ganze als "Bildererkennung" ausgegeben wird;
- sich das zu identifizierende Foto von den Vergleichsfotos durch solche Äußerlichkeiten unterscheidet, wie Unschärfe, erkennbare Prägesiegel, andere Blickrichtung der Person usw.;
- in mehreren mit dem gleichen Beschuldigten/Zeugen durchgeführten Bilderkennungsprotokollen immer wieder die gleichen Vergleichsbilder verwendet werden und nur das zu identifizierende Foto ausgetauscht wird;